

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 1/79

2. Jan. 1979

Satzung des Instituts für Umweltschutz (INFU) S. 1

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Abteilung
Maschinenbau S. 7

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
des Studentenwerkes Dortmund AÖR S. 33

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Satzung des Instituts für Umweltschutz
der Universität Dortmund (INFU)

Der Senat der Universität Dortmund hat
in seiner 164. Sitzung am 7. 12. 1978 die
Satzung des Instituts für Umweltschutz
der Universität Dortmund (INFU) verab-
schiedet.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Satzung des Instituts für Umweltschutz der Universität Dortmund
(INFU)

§ 1 Bezeichnung des Instituts

Das Institut für Umweltschutz, nachfolgend INFU genannt, ist eine zentrale Einrichtung der Universität Dortmund im Sinne von § 37 HSchG. Es untersteht der Verantwortung des Senats der Universität Dortmund.

§ 2 Aufgaben

1. Das INFU hat die Aufgabe, interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu betreiben, zu initiieren und zu fördern. Das INFU fördert auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Abteilungen der Universität Dortmund auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Darüber hinaus soll eine Zusammenarbeit mit anderen Universitäten und außeruniversitären Institutionen gefördert werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Abteilungen können vom INFU im Einvernehmen mit diesen Aufgaben in der Lehre übernommen werden.
2. Das INFU stellt einen Forschungsplan mit Forschungsschwerpunkten auf. Im Rahmen des Forschungsplans betreibt es eigene Forschung. Für Forschungsprojekte außerhalb des Forschungsplanes kann das INFU im Rahmen seiner Möglichkeiten Dienstleistungen erbringen.

Die Forschungsschwerpunkte sollen auf die besondere Lage des INFU im hochindustrialisierten Ruhrgebiet und auf die vorhandenen Möglichkeiten einer vorwiegend technisch ausgerichteten Universität Rücksicht nehmen. Sie sollen auf den Gebieten des Umweltschutzes, vornehmlich auf den Gebieten

- Planung
- wirtschaftliche und mathematische Entscheidungshilfen
- angewandte Verfahrenstechniken

liegen.

§ 3 Angehörige des INFU

Dem INFU gehört das am INFU hauptberuflich tätige wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal (Mitarbeiter) an.

§ 4 Organe des INFU

Organe des INFU sind

- der Leiter,
- der Beirat,
- das Kuratorium,
- die Mitarbeiterversammlung.

§ 5 Leitung des INFU

1. Die Leitung des Instituts obliegt dem Leiter. Er vertritt das INFU und führt dessen Geschäfte. Er ist Vorgesetzter des hauptberuflich am INFU tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals.
2. Der Leiter des INFU muß Hochschullehrer sein. Er wird nach Durchführung eines Verfahrens, das dem bei der Besetzung von Hochschullehrerstellen entspricht, durch den Beirat nominiert und auf Vorschlag des Senats der Universität Dortmund vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt.
3. Der Leiter hat unbeschadet des Absatzes 1. folgende Aufgaben:
 - Er führt den Vorsitz im Beirat und beruft dessen Sitzungen ein, hat aber nur beratende Stimme.
 - Er bereitet die Aufstellung des
 - Ausstattungs- und Entwicklungsplans,
 - Vorschlags zum Haushaltsvoranschlag,
 - Forschungsplansfür die Beschlußfassung durch den Beirat vor.
 - Er berichtet regelmäßig dem Beirat über die Arbeit des INFU. Er hat den Beirat vor Annahme eines Forschungsauftrages zu informieren.
 - Er berichtet mindestens einmal jährlich dem Senat über Arbeit und Entwicklung des INFU.
 - Er soll in regelmäßigen Abständen mit den Projektleitern zusammentreffen, um die Arbeit im Institut zu besprechen.

§ 6 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Hochschullehrern der Universität Dortmund, einem Mitglied des Rektorats und drei wissenschaftlichen Mitarbeitern des INFU, sowie einem Mitglied der Verwaltung, das nur beratende Stimme hat. Die Hochschullehrer müssen verschiedenen

Abteilungen angehören. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sollen je eines der in § 2 Abs. 2 Satz 5 genannten Gebiete vertreten.

2. Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Abteilungen und die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter auf Vorschlag der Mitarbeiterversammlung vom Senat auf 2 Jahre gewählt. Das Mitglied des Rektorats und das der Verwaltung werden durch das Rektorat für 2 Jahre benannt.

Bei der Wahl der Hochschullehrer in den Beirat soll der Senat darauf achten, daß die für die interdisziplinäre Arbeit des INFU wesentlichen Fachgebiete im Beirat vertreten sind. Wiederwahl bzw. Wiederbenennung der Mitglieder des Beirats ist zulässig.

3. Wird durch Ausscheiden eines Mitglieds des Beirats vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl notwendig, so endet die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds mit derjenigen der ursprünglich gewählten Mitglieder des Beirats. Satz 1 gilt entsprechend für die vom Rektorat benannten Mitglieder des Beirats.

4. Der Beirat berät den Leiter in allen Fragen der Arbeit des INFU.

Er hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Erörterung der Berichte des Leiters über geplante und durchgeführte Forschungsvorhaben
- Beschlußfassung über
 - grundsätzliche Fragen der wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere über den Forschungsplan,
 - den Ausstattungs- und Entwicklungsplan,
 - die Verteilung der dem INFU zugewiesenen Personal-, Sach- und Haushaltsmittel,
 - den Vorschlag zum Haushaltsvoranschlag,
 - die Geschäftsordnung für das Institut,
- Anregung von Forschungsprojekten auch in Zusammenarbeit mit den Abteilungen

Der Beirat hat das Recht, gegen die Übernahme von Forschungsprojekten sein Veto einzulegen, wenn sie den Aufgaben des INFU nicht entsprechen.

5. Der Beirat kann vom Leiter auch außerhalb der regelmäßigen Berichte einen schriftlichen Bericht über Arbeit und Entwicklung des INFU, sowie zu Einzelfragen verlangen.

6. Ein Mitglied des Beirats nimmt an den Senatssitzungen teil, in denen der Leiter seine Berichte abgibt und berichtet selbst dem Senat über die Tätigkeit des Beirats.
7. Der Beirat tritt mindestens dreimal im Semester zusammen, nach Bedarf auch häufiger.

Der Beirat ist vom Leiter einzuberufen, wenn das Mitglied des Rektorats, drei Mitglieder des Beirats oder 3/4 der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§ 7 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Beirats vom Senat gewählt werden. Das Kuratorium setzt sich aus unabhängigen auf dem Gebiet des Umweltschutzes erfahrenen Persönlichkeiten aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft oder Verbänden zusammen, die nicht Angehörige der Universität sein dürfen.
2. Die Sitzungen des Kuratoriums werden von dem von ihm gewählten Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Der Institutsleiter und die Mitglieder des Beirats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

3. Das Kuratorium hat die Arbeit des INFU zu fördern und die Belange und Bedeutung des INFU in der Öffentlichkeit deutlich zu machen.

Das Kuratorium ist bei einem Konflikt zwischen den anderen Organen des INFU einzuschalten und um Stellungnahme zu bitten.

Es hat darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Es berät den vom Institutsleiter vorgelegten Forschungsplan, sowie den Ausstattungs- und Entwicklungsplan vor Beschlußfassung durch den Beirat und nimmt dazu Stellung.
- Es berät den Beirat bei der Auswahl des Institutsleiters.
- Es kann von sich aus Forschungsprojekte anregen.

§ 8 Mitarbeiterversammlung

1. Die Mitarbeiterversammlung besteht aus den Angehörigen des INFU. Der Leiter und die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter des INFU haben beratende Stimme.

2. Die Mitarbeiterversammlung hat die Aufgabe,
 - die gegenseitige Information und Anregung zwischen den Mitarbeitern, dem Beirat, dem Kuratorium und dem Leiter, der über geplante und durchgeführte Forschungsvorhaben berichtet, zu fördern,
 - grundsätzliche Fragen der Arbeit und Organisation des INFU zu erörtern,
 - die drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter für den Beirat zu nominieren.
3. Die Mitarbeiterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Leiter beruft die Mitarbeiterversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz, soweit nicht für einzelne Sitzungen ein anderer Angehöriger des INFU zum Vorsitzenden gewählt wird.

Die Mitarbeiterversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit der Angehörigen des INFU dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Beirats nach Anhörung des Kuratoriums und der Mitarbeiterversammlung vom Senat beschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 20. Dez. 1978

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG

DER

ABTEILUNG MASCHINENBAU

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 159. Sitzung am 13. 7. 1978 sowie in seiner 163. Sitzung am 11. 12. 1978 Änderungen der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat mit den Erlassen vom 17. 10. 1978 - I A 3-8145.24 - und vom 9. 1. 1979 - I A 3-8145.24 - diese Änderungen zunächst mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 5, 18, 19 und 20 genehmigt. Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau wird nachfolgend in der geänderten Fassung gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung der Universität Dortmund über die Verkündung von Satzungen und Ordnungen (AM Nr. 4 vom 25. 8. 1971) bekanntgemacht. Die §§ 3 Abs. 5, 18, 19 und 20 gelten bis zu ihrer Genehmigung in der bisherigen Fassung (AM Nr. 68 vom 1. 3. 1977 mit Berichtigung in AM Nr. 71 vom 23. 3. 1977).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums des Maschinenbaus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse in diesem Fachgebiet erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2

Diplom-Grad

Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung verleiht die Universität Dortmund den akademischen Grad eines Diplom-Ingenieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3

Gliederung der Prüfung und Studiendauer

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung ist in die Abschnitte A und B unterteilt (siehe § 9 (2)).
- (3) Die Prüfungen der Diplom-Hauptprüfung können in zwei Abschnitten abgelegt werden. Der zweite Abschnitt soll spätestens ein Jahr nach dem ersten begonnen werden.
- (4) Die Studienordnung und Studienpläne sind so zu gestalten, daß die Studienleistungen ohne die Anrechnung der für die Diplomarbeit erforderlichen Zeit in acht Semestern erbracht werden können.
- (5) Für die Diplom-Hauptprüfung kann zwischen den in § 19 (1) angeführten Vertiefungsrichtungen gewählt werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Hochschullehrern, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,

einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten der Fachrichtung Maschinenbau. Die studentischen Mitglieder können nicht bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmungen der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer. Die Mitglieder, der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein. Die studentischen Mitglieder sind auf ein Jahr zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Gleichzeitig werden ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Fall gewählt, daß ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert ist. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilung über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß überträgt die Erledigung der laufenden Geschäfte auf das Zentrale Prüfungsamt. Über Widersprüche gemäß § 27 entscheidet der Ausschuß gemeinsam.
- (3) Prüfungsberechtigt sind alle Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung an der Universität Dortmund. Die Prüfungsberechtigung kann durch Beschluß der Abteilungsversammlung auch anderen Personen verliehen werden, sofern diese selbständig Lehrveranstaltungen in dem betroffenen Fach abhalten oder abgehalten haben. In diesem Fall kann die Prüfungsberechtigung auf die Diplom-Vorprüfung oder auf einen Abschnitt der Diplom-Vorprüfung beschränkt werden. Außerdem kann die Prüfungsberechtigung auch für einen Einzelfall erteilt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuß bestimmt die einzelnen Prüfer und gibt sie dem Kandidaten durch das Zentrale Prüfungsamt bekannt. Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen, diesem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Ablehnung eines Vorschlages ist zu begründen. Wird ein Vorschlag des Kandidaten abgelehnt, so kann dieser einen anderen Prüfer für das betreffende Fach vorschlagen. Die Prüfungstermine, die Namen der Prüfer und der Beisitzer (§ 5a (1)) sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit der nach Maßgabe von Abs. (1) stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5a

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen sollen möglichst Einzelprüfungen sein. Im Einvernehmen mit den Kandidaten können auch mehrere Kandidaten gemeinsam geprüft werden.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer anwesend sein, der die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung für jeden Kandidaten in einem Protokoll festhält. Der Beisitzer kann ein anderer Prüfer oder ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter sein, der die betreffende Prüfung oder ein fachlich vergleichbares Examen bestanden hat.
Bei Gruppenprüfungen müssen die Leistungen der einzelnen Kandidaten nach objektiven Kriterien unterscheidbar sein und getrennt bewertet werden.
- (3) Die Dauer der Prüfung beträgt bei jedem Kandidaten in jedem Fach in der Regel 30 Minuten.
- (4) Das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studenten, die sich zu der gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten. Versucht ein Zuhörer die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist die Prüfung zu unterbrechen oder abbrechen. Der Prüfer kann die Prüfung ohne Zuhörer fortführen.

§ 5b

Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit vom Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben aus dem Prüfungsfach nach geläufigen Methoden lösen kann.
- (2) Die zugelassenen Hilfsmittel der schriftlichen Prüfung werden spätestens in der letzten Vorlesungswoche vor dem Prüfungstermin durch Anschlag bekanntgegeben. Die Dauer einer Prüfung ergibt sich aus § 12 (4) und § 20 (4).
- (3) Die schriftliche Prüfung wird unter Aufsicht durchgeführt und ist nicht öffentlich.
- (4) Ein Kandidat, der die Prüfung vorsätzlich stört, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (5) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird vom Prüfer nach § 13 (2) benotet.
- (6) Das Ergebnis jeder schriftlichen Prüfungsarbeit wird durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anonymität des Kandidaten gewahrt bleiben muß.
- (7) Die Prüfungsarbeit verbleibt mindestens 5 Jahre beim Dekanat. Der Kandidat darf in die benotete Prüfungsarbeit innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einblick nehmen.

§ 6

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend", (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe als triftig an, so erhält der Kandidat einen neuen Prüfungstermin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird oder wiederholt werden darf.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7

Praktische Ausbildung

Bis zur ersten Meldung zur Diplom-Hauptprüfung muß der Student 26 Wochen praktische Ausbildung (Industriepraktikum) ableisten. In der Regel sollen davon 13 Wochen vor der Diplom-Vorprüfung abgeleistet werden. Richtlinien für die praktische Ausbildung werden vom Praktikantenamt der Abteilung Maschinenbau herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei

Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen bzw. in entsprechenden Langzeitstudiengängen an Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Die Bestimmungen des Abs. (2) über Gleichwertigkeit gelten entsprechend. (Hier können Bestimmungen über Prüfungsleistungen aus benachbarten Studiengängen eingefügt werden, die grundsätzlich anerkannt werden).
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden vom Prüfungsausschuß, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassungsantrag zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Das Zentrale Prüfungsamt setzt in jedem Semester im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Meldetermine für die Anmeldung zu den Prüfungsabschnitten A und B der Diplom-Vorprüfung fest und gibt sie durch Aushang bekannt.
- (2) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten. Die Meldung zum Teil A der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel bis zum Meldetermin des 2. Semesters, die Meldung zum Teil B in der Regel bis zum Meldetermin des 4. Semesters.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Zentralen Prüfungsamt nicht schon vorliegen:
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) das Reifezeugnis oder ein staatlich als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) Nachweise über das bisherige Studium,

- d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplom-Hauptprüfung in einer Fachrichtung des Maschinenbaus an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Gesamthochschule (im Langzeitstudien-gang) endgültig nicht bestanden, oder dort ein Prüfungsver-fahren begonnen und nicht abgeschlossen hat,
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gemäß § 5a (5) widerspricht,
 - f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat entsprechend § 5a (2) eine Gruppenprüfung wünscht.
- (4) Bei den Meldungen zu den Teilen A und B der Diplom-Vorprüfung sind jeweils die gemäß § 11 (1) geforderten Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.
 - (5) Der Antrag auf Zulassung zum Teil B darf erst gestellt werden, wenn der Teil A bis auf höchstens eine Prüfung bestanden ist. Wenn sich der Kandidat ohne triftigen Grund innerhalb von vier Semestern nach Beginn des Prüfungsabschnittes A nicht zum Prüfungsabschnitt B anmeldet, so gilt dieser Prüfungsabschnitt erstmals als nicht bestanden.
 - (6) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
 - (7) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unter-lagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihm der Prüfungsausschuß auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Zulassung zum Prüfungsabschnitt A ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Laborpraktika und Übungen ab dem vierten Studiensemester; die Zulassung zum Prüfungsabschnitt B ist Vor-aussetzung für die Teilnahme an den Laborpraktika und Übungen ab dem sechsten Studiensemster.

- (2) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung. Die Entscheidung über den Antrag der Zulassung wird dem Kandidaten durch Aushang mitgeteilt und im Falle der Ablehnung mit Begründung schriftlich zugestellt.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung in einer Fachrichtung des Maschinenbaus an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie an einer Hochschule, für die die Äquivalenzvereinbarung nach § 8 (2) gilt, endgültig nicht bestanden hat. Im übrigen darf sie nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder die in § 8 und § 9 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 11

Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Bei der Meldung zu den beiden Prüfungsabschnitten der Diplom-Vorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen nachzuweisen:
 - Prüfungsabschnitt A:
 - Mechanik A (Übungen)
 - Prüfungsabschnitt B:
 - Technische Informationsmittel (Hausübungen)
 - Maschinenelemente (Hausübungen)
 - Laborpraktikum Elektrotechnik
 - Laborpraktikum Werkstoffe
- (2) Alle Prüfungsvorleistungen sind gem. § 13 (2) zu benoten und in einer Übungsgesamtnote gem. § 13 (7) zusammenzufassen.

§ 12

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Im Prüfungsabschnitt A der Diplom-Vorprüfung werden folgende Fächer geprüft:
 - a) Mechanik A
 - b) Experimentalphysik
 - c) Chemie
 - d) Höhere Mathematik(Die Prüfung Höhere Mathematik kann frühestens nach dem dritten Semester stattfinden).

- (2) Im Prüfungsabschnitt B werden folgende Fächer geprüft:
 - a) Mechanik B
 - b) Maschinenelemente
 - c) Thermodynamik
 - d) Werkstoffe
 - e) Elektrotechnik
- (3) Die Prüfungen in den Prüfungsabschnitten A und B der Diplom-Vorprüfung sind schriftlich.
- (4) Die Prüfungsdauer in den Fächern
Höhere Mathematik / Mechanik A / Mechanik B / Maschinenelemente beträgt jeweils vier Stunden, im Fach
Elektrotechnik
drei Stunden und in den Fächern
Experimentalphysik / Chemie / Thermodynamik / Werkstoffe jeweils zwei Stunden.
- (5) Ist die Note der schriftlichen Prüfung in einem Prüfungsfach nicht ausreichend, so muß eine ergänzende mündliche Prüfung stattfinden.

§ 13

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:
1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend,
5 = nicht ausreichend.
Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Noten in den Prüfungsakten können jedoch zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- (3) Hat der Kandidat die Prüfung durch eine mündliche Nachprüfung zu einer nicht bestanden Klausur bestanden, so kann die Prüfung nur mit der Note 4,0 bewertet werden.
- (4) Die im Zeugnis zu verwendende Fachnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

- (5) Ein Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten des Prüfungsabschnittes mindestens "ausreichend" (4,0) sind.
- (6) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsabschnitte A und B bestanden sind.
- (7) Die Noten der Prüfungsvorleistungen gem. § 11 (1) werden zu einer Übungsgesamtnote zusammengefaßt.
- (8) Die Gesamtnote der bestandenen Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller noch nicht gemäß § 13 (4) gerundeten Einzelnoten einschließlich der Übungsgesamtnote.
- (9) Die Gesamtnote lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 bestanden.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, oder gemäß § 6 als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb Jahresfrist abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen und mit Gründen versehenen Antrag des Kandidaten.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsabschnitten oder einzelnen Prüfungen ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 15

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Fachnoten, die Übungsgesamtnote und die Gesamtnote. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

- (3) Sind die Diplom-Vorprüfungen oder Teile derselben nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so gibt das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen nach Abschluß des jeweiligen Prüfungsabschnittes hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (4) Das Zeugnis oder der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat ein Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 16

Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Der Kandidat hat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt einen schriftlichen Zulassungsantrag zu richten.
- (2) Wird die Diplom-Hauptprüfung in zwei Abschnitten abgelegt, so muß eine Meldung zu jedem Prüfungsabschnitt erfolgen.
- (3) Dem ersten Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung sind beizufügen, falls diese Unterlagen dem Zentralen Prüfungsamt nicht schon vorliegen:
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) das Reifezeugnis oder ein staatlich als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 - c) Nachweis über das bisherige Studium, das Industriepraktikum gem. § 7 sowie den Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine Diplom-Hauptprüfung in einer Fachrichtung des Maschinenbaus an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule endgültig nicht bestanden, oder

- dort ein Prüfungsverfahren begonnen und nicht abgeschlossen hat,
- e) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern gem. § 5a (5) widerspricht,
 - f) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat entsprechend § 5a (2) eine Gruppenprüfung wünscht,
 - g) Nachweise von mindestens fünf Prüfungsvorleistungen gem. § 18 (1), davon mindestens zwei aus 6. bis 9.
 - h) ein Prüfungsplan gem. § 20 (3).
- (4) § 9 Abs. (1), (6) und (7) sowie § 10 gelten sinngemäß.

§ 17

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) § 8 gilt sinngemäß.

§ 18

Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

- (1) Als Prüfungsvorleistungen für die Diplom-Hauptprüfung werden gefordert:
- 1. eine Studienarbeit konstruktiver Art,
 - 2. eine Studienarbeit nicht konstruktiver Art,
 - 3. ein Seminar auf der Basis einer Gruppenarbeit
sowie die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden
Veranstaltungen:
 - 4. Grundlagenlaborpraktikum,
 - 5. ein Oberstufenpraktikum,
 - 6. Numerische Mathematik
oder
Statistik
 - 7. Programmierkurs.
- (2) Die Arbeiten unter 1. - 3. und 5. müssen aus Gebieten gewählt werden, die dem Lehrangebot der Abteilung Maschinenbau entstammen oder in sehr enger Beziehung dazu stehen. Es dürfen höchstens zwei Arbeiten bei demselben Fachvertreter durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfungsvorleistungen 1. bis 5. sind gem. § 13 (2) zu benoten.

§ 19

Studien- und Gruppenarbeit

- (1) Im Studium nach der Diplomvorprüfung sind drei zu benotende Studienarbeiten gem. § 18 (1) 1. bis 3. anzufertigen.
- (2) Die Aufgabenstellungen für die Studienarbeiten sind so zu wählen, daß sie vom Studenten in jeweils zweihundert Stunden bearbeitet werden können.
- (3) Die Studienarbeiten können ohne besondere Genehmigung des Prüfungsausschusses von einem in der Abteilung Maschinenbau hauptamtlich tätigen Hochschullehrer sowie von jedem an der Universität Dortmund tätigen Hochschullehrer der eines in der Studienordnung der Abteilung Maschinenbau aufgeführten Pflichtfächer vertritt, ausgegeben werden. Studienarbeiten, die außerhalb der Abteilung Maschinenbau ausgeführt werden, müssen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden; dabei ist zu beachten, daß nur entweder eine der Studienarbeiten oder die Diplomarbeit außerhalb der Abteilung Maschinenbau angefertigt werden soll.
- (4) Die Ausgabe der Studienarbeit setzt eine erfolgreiche abgeschlossene Diplomvorprüfung voraus.
- (5) Studien- und Gruppenarbeiten werden von dem Hochschullehrer beurteilt, der sie ausgegeben hat. In der Gruppenarbeit muß der Anteil des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 20

Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
 - a) der Diplomarbeit
 - b) Prüfungen in zwei Pflicht-, vier Wahlpflicht- und zwei Wahlfächern, wobei zwischen vier Vertiefungsrichtungen gewählt werden kann.

Die Pflichtfächer sind

1. Fluidenergiemaschinen
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.

Die übrigen Prüfungsfächer sind spezifisch für die jeweilige Vertiefungsrichtung.

Vertiefungsrichtung

FERTIGUNGSTECHNOLOGIE

3. Grundlagen des Fabrikbetriebes
4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik
5. Zerspannungstechnik
6. Umform-, Füge- und Oberflächentechnik
oder
5. Umformtechnik
6. Zerspannungs-, Füge- und Oberflächentechnik
oder
5. Thermisches Fügen und Oberflächentechnik
6. Zerspannungs- und Umformtechnik
7. Wahlfach aus dem Veranstaltungskatalog T
8. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen P, L, M und W.

Vertiefungsrichtung

FERTIGUNGSTECHNIK / PRODUKTION

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren
4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik
5. Arbeitsvorbereitung
6. Industriebetriebslehre
7. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen P und L
8. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen T, M und W.

Vertiefungsrichtung

INDUSTRIELLE LOGISTIK

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren
4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik
5. Planung und Betrieb logistischer Systeme
6. Transport-, Umschlag- und Lagertechnik
7. Wahlfach aus dem Veranstaltungskatalog L
8. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen T, P, M und W.

Vertiefungsrichtung

MASCHINENTECHNIK

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren
4. Grundlagen des Fabrikbetriebes
5. Maschinensysteme
6. Dampfturbinen und Anlagen
oder
Antriebstechnik
oder
Apparatebau
oder
Festigkeit von Bauteilen
oder
Maschinenkonstruktion und Handhabungstechnik
7. Wahlfach aus dem Veranstaltungskatalog M
8. Wahlfach aus den Veranstaltungskatalogen T, P, L und W.

Die Kataloge für die Wahlfächer sind in der Anlage zur Prüfungsordnung aufgeführt. Die Wahlfächer dürfen nicht bereits in den Prüfungsfächern 1. bis 6. enthalten sein. Das Wahlfach 7. muß mindestens einen Umfang von vier und das Wahlfach 8. mindestens einen Umfang von zwei Vorlesungswochenstunden haben.

- (2) Insgesamt soll die den Prüfungen zugrundeliegende Vorlesungstundenzahl 50 Wochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Der Kandidat muß spätestens vier Wochen vor der ersten Meldung zur Diplom-Hauptprüfung einen Prüfungsplan aufstellen und diesen dem Prüfungsausschuß vorlegen. Spätere Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß möglich.
- (4) Die Prüfungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind schriftlich. Im Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre dauert sie zwei Stunden, in den übrigen Fächern jeweils drei Stunden. Die Prüfung in den Wahlfächern sind mündlich und dauern jeweils 30 Minuten.
- (5) Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten § 5a, § 5b, § 12 (5) und § 13 (3) entsprechend.

§ 21

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, in begrenzter Frist ein Problem aus einem von ihm gewählten Fachgebiet nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens gestellt werden, wenn der Kandidat alle Prüfungsvorleistungen gem. § 18 (1) erbracht hat. Die Diplomarbeit soll spätestens sechs Monate nach Abschluß der Prüfungen in den Fächern gem. § 20 (1) begonnen werden.
- (3) Die Diplomarbeit wird von einem für das gewählte Gebiet zuständigen Hochschullehrer oder einem hierzu von der Abteilungsversammlung beauftragten Mitglied des Lehrkörpers ausgegeben und betreut. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen. In Ausnahmefällen kann eine Diplomarbeit als Teil einer Gemeinschaftsarbeit entstehen. Der individuelle Beitrag des Kandidaten muß klar erkennbar

sein. Der Betreuer ist in diesem Fall verpflichtet, dem Kandidaten ein abgegrenztes Einzelthema im Rahmen des Gesamthemas zuzuweisen. Die Diplomarbeit darf nur dann in einer Einrichtung außerhalb der Universität ausgeführt werden, wenn sie von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut werden kann.

- (4) Auf Antrag des Kandidaten vermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit. In diesem Fall entfällt die Wahlmöglichkeit nach Abs. (3) Satz 3.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit soll in der Regel drei Monate nicht überschreiten. Die Auswahl des Themas ist diesem Zeitraum anzupassen.
- (6) Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuß die Frist um maximal drei Monate verlängern.
- (7) Im Einvernehmen zwischen Kandidat und Betreuer kann das Thema der Diplomarbeit spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist oder der verlängerten Frist aus triftigen Gründen höchstens einmal zurückgegeben oder einmal geändert werden.
- (8) Wird das Thema geändert, so ist die Frist zur Ablieferung der Arbeit im Einvernehmen zwischen Betreuer und Kandidat gegebenenfalls neu festzusetzen und zwar auf höchstens drei Monate vom Zeitpunkt der Änderung an. Die Neufestsetzung der Frist bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (9) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß über das Zentrale Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die Arbeit ist vom Betreuer zu beurteilen. Ist die Arbeit nach Ansicht des Betreuers mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten, so ist sie auch von einem zweiten Gutachter zu beurteilen. Dieser wird vom Prüfungsausschuß bestimmt.

- (3) Im Fall des Absatzes (2) Satz 2 entscheidet bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 23

Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24

Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung gelten § 13 Abs. (2), (3), (4) und (9) sinngemäß.
- (2) Ist die Prüfung schriftlich und mündlich, so ergibt sich die Fachnote aus der Note der schriftlichen Prüfung durch Abänderung um höchstens eine ganze Note.
- (3) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen gemäß § 20 (1) und die Diplomarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote werden den anschließend aufgezählten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|-------|
| Diplomarbeit | 4fach |
| Noten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer
gem. § 20 (1), 1. bis 6. | 2fach |
| Noten der Wahlfächer gem. § 20 (1)
u. und 8. | 1fach |
| Gesamtnote der Prüfungsvorleistungen
gem. § 18 (1), 1. bis 5. | 2fach |
- (5) Die Diplom-Hauptprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist. Die Diplom-Hauptprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird.
- (6) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit den Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 25

Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 21 und § 22 gelten sinngemäß. Eine Rückgabe des Themas ist jedoch nicht zulässig.
- (2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Für die Wiederholung der mündlichen und schriftlichen Prüfungen gilt § 14 entsprechend.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so wird ihm innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.
- (2) Das Zeugnis enthält:
die Fachzuordnung, die sich aus der Wahl der Vertiefungsrichtung ergibt und die Note der Diplomarbeit, die Note der Prüfungen gem. § 20 (1), die Gesamtnote der Prüfungsvorleistungen gem. § 19 (1), 1. bis 5.,
die Gesamtnote, sowie gegebenenfalls das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden", nach § 24 (6)
und auf Antrag des Kandidaten die Ergebnisse der Zusatzfächer.

§ 27

Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Das Diplom wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Abteilung Maschinenbau unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

§ 28

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung möglich. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen.

IV Schlußbestimmungen

§ 29

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32

Übergangsbestimmungen

Studenten, die beim Inkrafttreten der Prüfungsordnung im 1. oder einem höheren Fachsemester sind und die Diplom-Vorprüfung noch nicht begonnen haben, können wählen, ob sie nach der vorliegenden oder der am 01.03.1977 bekanntgegebenen Prüfungsordnung geprüft werden wollen.

Studenten, die beim Inkrafttreten der Prüfungsordnung mit dem Teil A der Diplom-Vorprüfung bereits begonnen haben, können den Teil B nach der vorliegenden Prüfungsordnung ablegen. Die Prüfung im Fach Chemie muß dann nachgeholt werden.

Studenten, die sich noch nicht zur Diplom-Hauptprüfung gemeldet haben, können die Diplom-Hauptprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung ablegen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Anlage zur Diplom-Prüfungsordnung Maschinenbau

Die Wahlfächer 7. und 8. sind, soweit im Lehrangebot enthalten, im erforderlichen Mindestumfang aus den folgenden Veranstaltungskatalogen aufzubauen.

Veranstaltungskatalog T (Fertigungstechnologie)

Ausgewählte Kapitel der Zerspanungstechnik
Spanende Fertigungsverfahren
Zerspanungslehre
Werkzeuge, Vorrichtungen, Spannmittel
Grundlagen der Werkzeugmaschinen
Spanende Werkzeugmaschinen
Automatisierung von Werkzeugmaschinen
Numerische Steuerung
Betrieb von NC-Werkzeugmaschinen
Regelungstechnik
Werkzeugmaschinenantriebe
Ausgewählte Kapitel der Meßtechnik
Ausgewählte Kapitel der Umformtechnik
Grundlagen der Umformtechnik
Werkzeugmaschinen und Fertigungseinrichtungen der Umformtechnik
Kraft- und Arbeitsberechnung der Umformverfahren
Konstruktion von Umformwerkzeugen und Umformmaschinen
CAD und FEM in der Umformtechnik
NC-Umformen
Ausgewählte Kapitel der Fügetechnik
Oberflächentechnik
Ausgewählte Kapitel der Oberflächentechnik
Verhalten der Werkstoffe beim Schweißen
Schweißen von NE-Metallen und Sonderstählen
Fertigungsfehler und mechanisches Bauteilverhalten
Zerstörungsfreie Fertigungskontrolle
Ausgewählte Kapitel der Fertigungskontrolle
Korrosion und Korrosionsschutz
Schadensfälle und Analysen
Wärmebehandlung

Veranstaltungskatalog P (Fertigungstechnik / Produktion)

Industrieorganisation und Fabrikenplanung
Ausgewählte Kapitel der Fabrikenplanung
Produktionskontrolle
Management-Methoden
Werkstättenplanung
Technische Ausrüstung von Gebäuden
Instandhaltung von Maschinenanlagen
Fertigungsvorbereitung
Ausgewählte Kapitel der Fertigungsvorbereitung
Montageplanung
Datenverarbeitung in der Fertigungsvorbereitung
Betriebsführung
Produktionssteuerung
Ausgewählte Kapitel der Produktionssteuerung
Spezielle Verfahren des Operations Research
Entscheidungstabellentechnik
Ausgewählte Kapitel der Industriellen Logistik
Ergonomie
Arbeitsschutz

Veranstaltungskatalog L (Industrielle Logistik)

Transport-, Umschlag- und Lagertechnik
Planung und Betrieb logistischer Systeme
Hilfsmittel und Methoden der Logistik
Verpackungssysteme
Transportbetriebslehre
Verkehrssysteme
Verkehrsbereichslehre
Neue Technologien (Transport, Umschlag, Lager)
Neue Verkehrstechnologien
Statistische Analyse-, Planungs- und Kontrollverfahren
Montageplanung
Ausgewählte Kapitel der Fabrikenplanung
Produktionssteuerung (und Material Management)
Instandhaltung von Maschinenanlagen
Betriebsführung
Entscheidungstabellentechnik
Werkstättenplanung

Veranstaltungskatalog M (Maschinentechnik)

Ausgewählte Kapitel der Maschinengestaltung

Handhabungstechnik

Ausgewählte Kapitel der Antriebstechnik

Antriebstechnik

Fluidgetriebe

Getriebetechnik

Konstruktionselemente des Apparatebaus

Apparatebau

Ausgewählte Kapitel der Fluidenergiemaschinen

Thermodynamik der Wärmekraftanlagen

Dampfturbinen

Gasturbinen

Schwingungen in Turbinenanlagen

Bauelemente der Turbinen

Anlagentechnik

Schadensfälle und Analysen

Ausgewählte Kapitel der Mechanik

Höhere Festigkeitslehre

Plastizitätstheorie

Nichtlineare Kontinuumsmechanik

Methoden der finiten Elemente

Bruchmechanik und Schwingfestigkeit

Spannungsoptik

Experimentelle Methoden der Mechanik

Ausgewählte Kapitel der Strömungsmechanik

Ausgewählte Kapitel der Maschinendynamik

Nichtlineare Schwingungen

Numerische Methoden der Mechanik

Ausgewählte Kapitel der Meßtechnik

Elektronische Meßtechnik

Messen in der Hydromechanik

Veranstaltungskatalog W (Lehrangebote anderer Abteilungen)

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Chemietechnik:

Stähle und Sonderstähle
Grundlagen der Werkstoffwissenschaften (wechselnde Themen)
Wärme und Stoffaustausch I oder II
Thermische Verfahrenstechnik I oder II
Mechanische Verfahrenstechnik I + II
Mechanische Trennverfahren I + II
Thermodynamik der Kälteerzeugung
Thermodynamik der Wärmekraftanlagen

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Mathematik:

Gewöhnliche Differentialgleichungen
Partielle Differentialgleichungen
Approximationstheorie
Numerische Mathematik I + II
Graphentheorie
Variationsrechnung

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Physik:

Elektronik,
Probleme der modernen Physik
Einführung in die Festkörperphysik
Einführung in die Kern- und Elementarteilchenphysik

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Chemie:

Röntgenstrukturanalyse
Einführung in die Physikalische Chemie für Chemietechniker

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Informatik:

Rechnerstruktur (Grundvorlesung)
Programmierung (Grundvorlesung)

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Elektrotechnik:

Elektrotechnik I
Elektrische Energietechnik I
Nichtlineare Regelungstechnik
Datentechnik I
Netzwerke und Schaltungen I

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Bauwesen:

Baumaschinen II oder III

Aus dem Lehrangebot der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:
Theorie der Absatzwirtschaft
Industriesoziologie
Arbeitssoziologie
Volkswirtschaftslehre für Studierende der Natur- und Ingenieur-
wissenschaften.

Dortmund, den 22. Januar 1979

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

STUDENTENWERK DORMUND - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Bilanz auf den 31. Dezember 1977

A k t i v a

Anschaffungs- werte	abgesetzte Zuschüsse	Bilanz- werte
------------------------	-------------------------	------------------

I. Anlagevermögen

1. Bauten auf fremden Grundstücken	76.203,59	76.203,59	-,-
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	783.047,82	564.491,38	218.556,44
3. Kraftfahrzeuge	49.969,77	49.969,77	-,-
4. Anlagen im Bau	2.000,-	-,-	2.000,-
	911.221,18	690.664,74	220.556,44

II. Abrechnungsforderungen an Baubetreuer

1. Wohnheimneubau Ostenberg I	5.572.915,07		
2. Wohnheimneubau Ostenberg II	7.088.020,-		12.660.935,07

III. Umlaufvermögen

1. Vorräte		283.697,94	
2. Forderungen			
a) Forderungen an Betriebsangehörige	7.748,-		
b) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	173.212,94		
c) Sonstige Vermögensgegenstände	272.510,89	433.471,83	
3. Kassenbestand und Postscheckguthaben		24.706,15	
4. Guthaben bei Kreditinstituten		3.067.643,15	
5. Wertpapiere		700.000,-	4.529.519,07

17.411.010,58

Treuhandvermögen

Rückforderungen aus Leistungen nach dem BafBG 711.342,80

P a s s i v a

I. Eigenkapital

1. Anlagekapital		151.814,50
2. Rücklagen (zweckgebunden)		
a) für den Neubau von Wohnheimen	83.505,52	
aa) aus Eigenmitteln		
ab) aus öffentlichen Zuschüssen	8.784.020,-	
b) für Instandhaltung der Wohnheime	1.935.751,60	
c) für erhöhten Instandsetzungsbedarf der HFG-Wohnheime	606.397,56	
d) für Gesundheitsfürsorge	387.991,15	
	11.797.665,83	11.949.480,33

II. Wertberichtigungen

1. Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen	123.201,78
2. Wertberichtigungen auf Forderungen	48.589,-
	171.790,78

III. Rückstellungen

25.000,-

IV. Verbindlichkeiten

1. Hypothekendarlehen	3.441.540,16
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	191.703,26
3. Sonstige Verbindlichkeiten	776.311,08
	4.409.554,50

V. Rechnungsabgrenzungsposten

66.932,20

VI. Bilanzgewinn

1. Vortrag zum 1.1.1977	580.366,94
2. Jahresüberschuß	207.885,83
	788.252,77

17.411.010,58

Treuhandverpflichtung

(in Höhe des Aktiv-Ausweises) 711.342,80

17.411.010,58

STUDENTENWERK DORIM - Anstalt des öffentlichen Rechts

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.1977
(gegliedert nach Kosten-Stellen)

	Aufwendungen	Erträge	Fehlbetrag	Überschuß
<u>I. Hauptverwaltung</u>	578.937,20		578.937,20	
<u>II. Ausbildungsförderung</u>	1.127.986,16	538,13	1.127.448,03	
<u>III. Wirtschaftsbetriebe</u>				
A) Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe und zentrale Dienste	480.215,82	914,21	479.301,61	
B) Mensen	3.323.468,71	1.645.906,--	1.677.560,71	103.885,73
C) Cafeterien	1.398.474,54	1.502.360,27		36.628,35
D) Ubrige Wirtschaftsbetriebe	199.102,75	235.731,10		
Summe B) bis D)	4.921.046,--	3.383.999,37	1.537.046,63	
<u>IV. Gebäudeverwaltung</u>	881.125,39	27.421,91	853.703,48	
<u>V. Wohnraumversorgung</u>				
A) Wohnheimverwaltung	150,66	150,66		
B) Wohnheime	1.342.490,94	1.895.704,88		553.213,94
C) Wohnraumvermittlung	17.697,90	9.792,50	7.905,40	
Summe V	1.360.339,50	1.905.648,04		545.308,54
<u>VI. Ubrige Erträge</u>		119.634,53		119.634,53
<u>VII. Beiträge, Zuschüsse</u>				
A) Sozialbeiträge		376.293,65		376.293,65
B) Allgemeiner Zuschuß		4.296.300,--		4.296.300,--
		4.672.593,65		4.672.593,65
<u>VIII. Einstellungen in / Entnahmen aus Rücklagen</u>				
Rückläge für Instandhaltung der Wohnheime	598.034,75	44.820,81	553.213,94	
	207.885,83		5.129.650,89	5.337.536,72
			207.885,83	
<u>IX. Jahresüberschuß</u>	10.155.570,65	10.155.570,65	5.337.536,72	5.337.536,72